



Auskunft erteilt:	Herr Haas	Amt/EB:	36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1530	e-mail:	Michael.Haass@stadt.koblenz.de
Koblenz,	3.11.2017		

An alle Mitglieder des Umweltausschusses

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Umweltausschusses am

Donnerstag, den 16.11.2017, 16:00 Uhr.

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner,
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz, Erdgeschoss, Sitzungssaal, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Eisspeichertechnik zur Wärme- bzw. Kälte-Gewinnung Vorlage: UV/0359/2017
Punkt 2:	Öko-soziale Beschaffung der Stadt Koblenz Vorlage: UV/0357/2017
Punkt 3:	Luftreinhaltung: Dieselpipfel der Bundesregierung - Stand der Luftreinhaltungsplanung Vorlage: UV/0360/2017
Punkt 4:	Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz - Informationen zum Sachstand Vorlage: UV/0361/2017
Punkt 5:	Verschiedenes

1. Mit E-Mail vom 23.10.2017 hat das Umweltausschussmitglied Dr. Bernhard beantragt, dass die Niederschrift über die Sitzung vom 22.9.2017 in zwei Punkten ergänzt wird. Zu den Änderungswünschen im Detail wird auf die beigegefügte Tabelle verwiesen. In der Sitzung des Umweltausschusses vom 24.10.2017 wurde, da Herr Dr. Bernhard bei dieser Sitzung nicht anwesend war, beschlossen, dass über den Antrag in der Sitzung am 16.11.2017 abgestimmt wird. Dieser Punkt wird vor Eintritt in die Tagesordnung behandelt.
2. Die Versendung der Einladungsunterlagen erfolgt per E-Mail. Die ordentlichen Mitglieder des Umweltausschusses erhalten die Einladungsunterlagen, soweit sie nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, zusätzlich in Papierform übersandt.
3. Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, dass zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Antrag von Herrn Dr. Bernhard mit E-Mail vom 23.10.2017 auf Ergänzung bzw. Berichtigung des Protokolls zur Sitzung des Umweltausschusses am 22.9.2017

TOP	Thema	Protokollierung	Änderungswunsch Dr. Bernhard
1	Wärmemarktanalyse der evm AG	Herr Ulrich Eisenberger von der evm AG erläutert anhand einer Präsentation die Ergebnisse der Wärmemarktstudie sowie die von der evm AG geplanten Folgemaßnahmen. Durch energetische Sanierungen sowie Modernisierungen in einem Volumen von 2 Mrd. Euro bis 2030 bzw. 5,3 Mrd. Euro bis 2050 können bis 2050 nahezu 60 % an CO2-Belastungen eingespart werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Präsentation verwiesen.	Es muss heißen: "nahezu 50% % an CO2-Belastungen eingespart werden" (Begründung: In der Präsentation ist von 54% die Rede, diese Zahl wird mathematisch abgerundet.) Weiterhin soll ergänzt werden: "Es wurde noch angemerkt, dass das CO2 von Biomasse als regenerativ gewertet wurde, da es im Naturkreislauf wieder gebunden wird. Tatsächlich ist CO2 aus Pellet- oder Holzverbrennung voll treibhauswirksam, so lange, bis der neue Baum wieder so groß ist wie der vorherige. Dies muss in der Bilanz mit bedacht werden. Auch Holzverbrennung ist nicht klimaneutral." (Begründung: dieser Punkt ist für die Einschätzung der Lösungen wichtig)
4	Bewirtschaftung von Kompensationsflächen nach dem Naturschutzrecht	Herr Prof. Dr. Fröhling vertritt die Auffassung, dass große Projekte unter Beteiligung des Umweltausschusses in die Wege geleitet werden sollten. Diese könnten aus der Inanspruchnahme von Ersatzgeldern finanziert werden. Herr Beuchert von der unteren Naturschutzbehörde verweist auf die offene Weidelandschaft auf der Schmittenhöhe, bei der dieses Prinzip bereits Berücksichtigung gefunden hat. Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig erläutert hierzu, dass die Stadt Koblenz als kreisfreie Stadt und Oberzentrum einem erheblichen Flächenbedarf ausgesetzt ist, um letztlich ihre Stellung als wirtschaftlich erfolgreiche Stadt mit erheblichem Gewerbesteueraufkommen zu sichern.	Auch hier wird wieder die Diskussion verkürzt und im Ergebnis nur die Position des Oberbürgermeisters wieder gegeben. Es soll ergänzt werden: " Dr. Bernhard weist darauf hin, dass bei Neuversiegelung nur eine Entsiegelung an anderer Stelle eine adäquate Ausgleichsmaßnahme darstellt. Die Natur und Umwelt verträgt keine weiteren und unbegrenzten Versiegelungen. Die Industrie ist Ursache der Umweltprobleme, und auch eine florierende Industrie vergrößert diese Probleme statt sie zu lösen " (Begründung: diese Feststellung ist als Diskussionsergebnis wichtig. Wie relevant es ist, mag man daraus ersehen, dass der Insektenbestand in den deutschen Naturschutzgebieten um 76% abgenommen hat, was die landwirtschaftlichen und anderen Flächen betrifft, wird es noch schlimmer aussehen. Die Studie ging durch die Presse: http://www.scinexx.de/newsletter-wissen-aktuell-22011-2017-10-19.html)

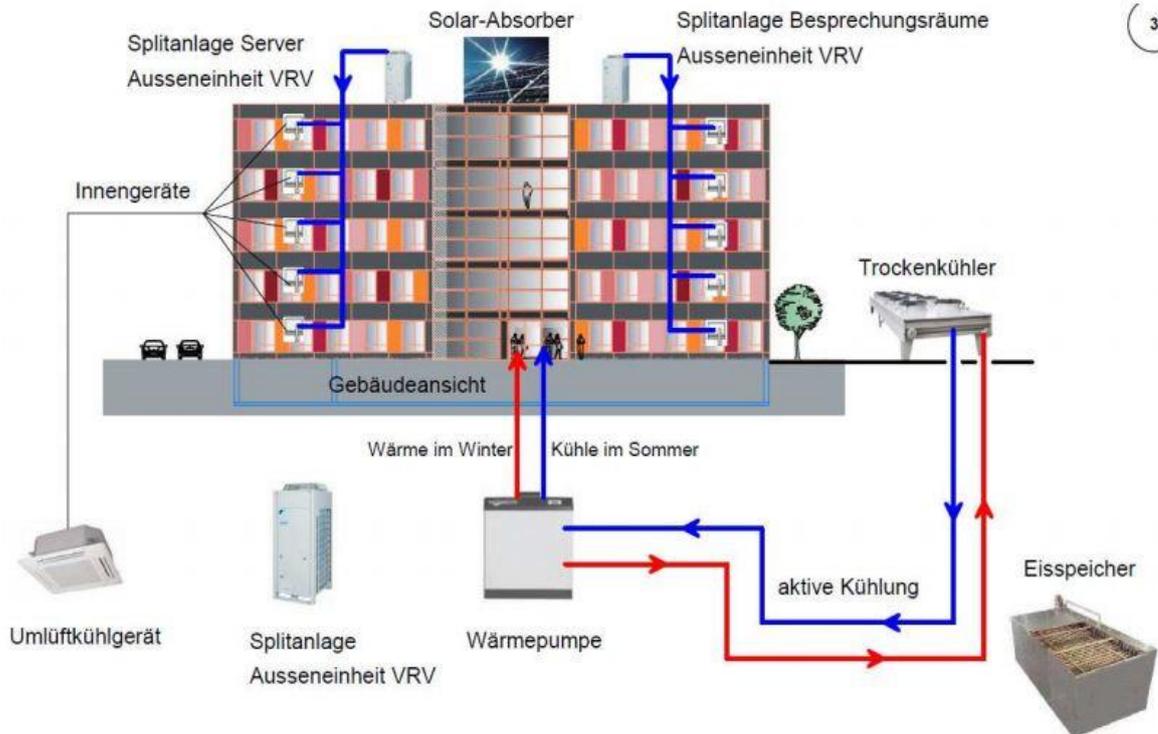


Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0359/2017		Datum: 25.10.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff: Eisspeichertechnik zur Wärme- bzw. Kälte-Gewinnung			
Gremienweg:			
16.11.2017	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt	<input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Der Umweltausschuss gastiert in der Sitzung am 16.11.2017 im Bürogebäude der FS Immobilien GmbH und Co. KG in der Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28 im Rauental in Koblenz statt. Nutzer der Räumlichkeiten ist die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner. Hintergrund ist, dass dieses Gebäude im Jahr 2014 mit dem Klimaschutzpreis 2014 der Stadt Koblenz ausgezeichnet wurde. Prämiiert wurde das Gebäude wegen der Eisspeichertechnik zur Wärme- bzw. Kälte-Gewinnung. Der Wärme- respektive Kältebedarf des Gebäudes wird über den im Boden eingelassenen 500 m³ großen Eisspeicher zur Energiespeicherung bewerkstelligt. Insgesamt entsteht eine Einsparung bei den Energiekosten von ca. 33 % (siehe hierzu auch die nachfolgende Abbildung).



Herrn Böttcher sowie Herrn Breitbach (Hausdienst) von der FS Immobilien GmbH werden die Anlage vorstellen.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0357/2017		Datum: 25.10.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff: Öko-soziale Beschaffung der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
16.11.2017	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Unterrichtung:

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 22.9.2017 hat Herr Trautmann vom BUND über die Möglichkeiten einer öko-sozialen Beschaffung informiert. Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig hat der Ausschuss die Leiterin der zentralen Vergabestelle, Frau Dott, gebeten, entsprechende Möglichkeiten für weitere Schritte in diese Richtung in Zusammenarbeit mit Herrn Trautmann zu eruieren. Es wurde vereinbart, dass die weiteren Handlungsschritte dem Umweltausschuss vorgeschlagen werden sollen.

Frau Dott hat nunmehr in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt den beigefügten Entwurf einer Beschlussvorlage für den Stadtrat vorgelegt, wonach dem Stadtrat empfohlen wird, zu beschließen, dass bei Beschaffungen der Stadt Koblenz sozial verantwortliche und ökologische Kriterien im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Der Beschlussvorlage ist ein Katalog mit vergaberechtlich möglichen Kriterien bei ökologischer und sozialverträglicher Beschaffung beigefügt.

Ein entsprechender Stadtratsbeschluss hätte aus der Sicht des Umweltamtes den Vorteil, dass ein klarer Handlungsauftrag erteilt ist und insoweit dieser Weg auf breite Akzeptanz in der Politik treffen würde.

Allerdings hält das Umweltamt die Einrichtung eines Lenkungskreises nicht für erforderlich, da damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Vielmehr besteht aus der Sicht des Umweltamtes die Möglichkeit, den Rechnungsprüfungsausschuss in die Steuerung und Entwicklung der Vergabekriterien einzubeziehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschäftigt sich aufgrund seiner gesetzlich geregelten Aufgabenstellung u. a. ohnehin mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Vergabeverfahren und es bedarf insoweit nicht der Bildung eines neuen Gremiums.

Koblenz fördert eine nachhaltige, sozial verantwortliche und umweltgerechte Beschaffung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass bei der Beschaffung der Stadt Koblenz sozial verantwortliche und ökologische Kriterien im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Koblenz strebt neben der bereits erfolgten Umstellung auf Recyclingpapier bzw. auf die papierlose Verwaltung, dem Ausschank von fair gehandeltem Kaffee bei Stadtratssitzungen und der Verwendung des Merkblattes zum Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit weitere Projekte bei der sozialverantwortlichen und ökologischen Beschaffung an.

Dazu können Arbeitskleidung, Spielzeug, Blumen, Bälle, Steine, Nahrungsmittel sowie IT-Geräte gehören.

Damit setzt die Stadt Koblenz einen Schritt zu einer ökologischeren und gerechteren Beschaffungspolitik um.

Zur Umsetzung wird die Stadt Koblenz:

- die entsprechenden Richtlinien zur Vergabe öffentlicher der Stadt Koblenz (VgDa) Aufträge in geeigneter Form um die durch den Stadtrat beschlossenen ökologischen und sozialen Kriterien ergänzen.
- nach entsprechender Prüfung geeignete Siegel und Zertifikate in ihre Ausschreibungen mit aufnehmen.
- seinen MitarbeiterInnen die Teilnahme an Schulungen zur sozialverantwortlichen und umweltgerechten Beschaffung ermöglichen.
- durch das Umweltamt bei den entsprechenden Ämtern und Eigenbetrieben auf die Umsetzung ökologischer und sozialer Aspekte bei der Beschaffung hinwirken.
- einen Lenkungskreis installieren, der den Prozess einer sozialverantwortlichen und umweltgerechten Beschaffung begleitet und weiterentwickelt. Der Lenkungskreis wird geleitet vom Umweltamt der Stadt Koblenz. Ihm gehören weiterhin die Zentrale Vergabestelle der Stadt Koblenz, das Rechnungsprüfungsamt sowie Verantwortliche aus den einzelnen Dezernaten, Mitglieder des Stadtrates sowie VertreterInnen der Zivilgesellschaft an.
Im Lenkungskreis wird jährlich die Beschaffung evaluiert, um diese weiterentwickeln zu können.
Er erstattet dem Stadtrat jährlich einen Bericht darüber, welche Entwicklungen bezüglich einer sozialverantwortlichen und umweltgerechten Beschaffung vorliegen.

Begründung:

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine UN-Sonderorganisation, die sich für soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte einsetzt. Die Kernaufgaben der ILO ist das Hinwirken auf die Umsetzung der acht ILO-Kernarbeitsnormen (<http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--en/index.htm>) in den Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland gehört. Dazu gehören u.a. die Abschaffung von Zwangsarbeit, das Verbot von Kinderarbeit und ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Diese ILO-Kernarbeitsnormen finden bereits heute Einfluss in die Gesetzgebung wie z.B. beim Landestariftreuegesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

So hat auch die EU schon 2014 eine Vergaberichtlinie erlassen, die besagt, dass ökologische und soziale Kriterien Vergabegrundsätze sind, die bei Vergaben zu beachten sind.

Artikel 18 Grundsätze der Auftragsvergabe (2):

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung

öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“

[https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/RL_2014-24-EU - oeffentliche Auftragsvergabe.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/RL_2014-24-EU_-_oeffentliche_Auftragsvergabe.pdf)

Die Bundesregierung hat 2016 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts diese EU-Vergaberichtlinie für Vergaben im Oberschwellenbereich in nationales Recht umgesetzt, in welchem auch soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffung als Vergabegrundsätze aufgenommen wurden.

Vor diesem juristischen Hintergrund und der Tatsache, dass die Kommunen in Deutschland die größten Beschaffer des Landes sind und jährlich für mehrere hundert Millionen Euro Waren und Dienstleistungen einkaufen, ist sich Koblenz über die wichtige Vorbildfunktion einer Kommune gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern gerade beim Konsumverhalten bewusst.

Wie die Berliner Senatsverwaltung aufzeigt, bedeutet die Berücksichtigung von ökologischen Kriterien bei der Beschaffung von Produkten, wenn deren Lebenszykluskosten betrachtet werden, oftmals auch geringere Kosten für die Stadt.

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/Endbericht_SenVBerlin_Umweltentlastung_kurzfassung.pdf

Mit dem Kompass Nachhaltigkeit (<http://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>) von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ), der Servicestelle der Kommunen in der Einen Welt (<https://skew.engagement-global.de/startseite.html>), dem Entwicklungspolitischen Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz e.V. (<http://elan-rlp.de/>) und dem Projekt „Rheinland-Pfalz kauft nachhaltig ein!“ (<http://elan-rlp.de/index.php/rheinland-pfalz-kauft-nachhaltig-ein/>), welches ein Kooperationsprojekt der Servicestelle der Kommunen in der Einen Welt, dem Entwicklungspolitischen Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesministerium des Inneren und für Sport in Rheinland-Pfalz ist, stehen viele Beratungsinstitutionen der Stadt bei der Umsetzung einer nachhaltigeren Einkaufs zur Seite.

Aus vergaberechtlicher Sicht können derzeit bei der ökologischen und sozialverträglichen Beschaffung die aus der Anlage ersichtlichen Zuschlagskriterien zur Anwendung kommen.

Vergaberechtlich mögliche Kriterien bei ökologischer und sozialverträglicher Beschaffung

	Amt / EB	bereits umgesetzt seit	Historie	vergaberechtl. möglich	to do / wer
Kaffee Einkauf	10	fair Trade Siegel		fair trade	
Blumenpräsente	10			fair trade	
Papier Umschläge	10	Recyclingpapier Blauer Engel(RAL-UZ14)	Jahresausschreibungen 2016-10-0236-O		Lv Kompass Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt.
Natursteine	66 67			Xertifix, Fair Stone: Pflastersteine, Schotter, Basalt, Blocksteine, Bordsteine, Kalkstein, Plasterplatten etc.	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV
Bekleidung	37 70 31 65	Öko-Tex Standard 100, Produktklasse 2	2016-67-0340-B; Mietberufsbekleidung 2016-65-0351-B; Berufsbekleidung	Zertifizierung, die soziale und ökologische Kriterien beinhaltet nicht über die die gesamte Zulieferkette möglich; Fair Wear Foundation, Fairtrade Certified Cotton, Global Organic Textil- Standard (GOTS)	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV
IT	17			Blauer Engel, EPEAT, EU-Ecolabel, Nordic Ecolabel	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV

	Amt / EB	bereits umgesetzt seit	Historie	vergaberechtl. Möglich	to do / wer
Mittagsverpflegung	40 50	DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung Eigenerklärung über das Verfahren nach den Bestimmungen HACCP DIN 10514 • Eigenerklärung über die Nichtverwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel • Eigenerklärung über das Verfahren nach den Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten	2017-40-0178-E_Mittagsverpflegung Schenkendorfschule 2017-40-0400-E_Mittagsverpflegung 4 kommunale Kindertagesstätten	Regionale Produkt, Bio-Produkte nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 idgF (EU-Biosiegel); fairtrade,	Lv Kompass Nachhaltigkeit Beispiel LV

bei allen Vergabeverfahren werden beigefügt:

Merkblatt
 LTTG / Min. Lohn
 Erklärung zur ausb.
 Kinderarbeit / ILO-
 Kernarbeitsnormen

entsprechend der Auftragssumme



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0360/2017		Datum: 25.10.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Luftreinhalung: Dieseltreffen der Bundesregierung - Stand der Luftreinhalteplanung			
Gremienweg:			
16.11.2017	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Unterrichtung:

Dieseltreffen der Bundesregierung Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten und Ausblick

Bundesförderung (1 Mrd. € bundesweit):

Am 02.08.2017 fand in Berlin das Nationale Forum Diesel mit Vertretern der Bundesregierung und der Autohersteller statt. Das Dieselforum ging durch die Presse, die Ergebnisse waren u.a. die Verpflichtung der Autobauer, die betroffenen Fahrzeuge entsprechend nachzurüsten aber auch einen Anteil zum Sonderfond beizutragen, mit dem Maßnahmen zur Luftqualitäts-Verbesserung umgesetzt werden sollen.

Am 04.09.2017 fand ein Gipfeltreffen in Berlin mit der Bundeskanzlerin, allen Ländervertretungen und Oberbürgermeistern der von NO₂-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Städte statt. Ziel war, über die Ergebnisse des Dieseltreffens zu informieren und die Maßnahmenswerpunkte für die betroffenen Gebiete zu setzen.

Am 08.09.2017 erhielt die Stadt Koblenz ein Schreiben des BMVI zur „Umsetzung der Ergebnisse des Nationalen Forums Diesel und des Gipfeltreffens vom 04.09.2017.“

Darin wurde ein Sonderprogramm zur Förderung der Erstellung von Masterplänen (green city Plänen) für die von besonders hohen NO₂-Belastungen betroffenen Städte vorgestellt. Zur Beantragung der Fördermittel muss ein zweistufiges Verfahren durchgeführt werden. Im ersten Schritt musste eine Projektskizze bis zum 30.09.2017 von den betroffenen Städten und Gemeinden beim BMVI eingereicht werden, die Projektskizze der Stadt Koblenz wurde am 29.9.2017 an den Projektträger gesandt.

In Kürze ist eine Aufforderung des Projektträgers über die Erarbeitung des Förderantrages bis zum 24.11.2017 zu erwarten. Bisher gibt es noch keine Information oder Aufforderung vom BMVI. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen die Förderbescheide noch im Jahr 2017 ausgestellt werden. Der dazu errichtete Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ hat ein Volumen von insgesamt 1 Mrd. € (bundesweit). Die Maßnahmenswerpunkte der Förderung sollen die Digitalisierung der Verkehrssysteme, die Vernetzung der Verkehrsträger, die Stärkung des ÖPNV, die Errichtung einer effizienten Logistik, die sukzessive Einführung des automatisierten Fahrens und eine umfangreiche Umwelt-Datenerfassung sein.

Darüber hinaus erhielt die Stadt Koblenz am 8.9.2017 ein Schreiben vom Bundeskanzleramt in Kooperation mit dem BMUB mit der Aufforderung, eine Tabelle mit Handlungsfeldern zur Luftquali-

tätsverbesserung bis zum 10.10.2017 auszufüllen und zurück zu senden. Die Tabelle dient als Grundlage für die nächste Sitzung im Bundeskanzleramt und damit sollen „ergänzende Handlungsoptionen von Bund und Ländern identifiziert werden“. Auch die Tabelle hat das Umweltamt fristgerecht eingereicht.

Bezüglich des Bundesförderprogrammes wurden bereits folgende Gremien beteiligt:

- 18.09. Haupt- und Finanzausschuss
- 25.09. Stadtvorstand
- 28.09. Stadtrat

Aktueller Sachstand:

Aktuell wartet die Stadtverwaltung auf eine Rückantwort vom Bund (BMVI zur Projektskizze Masterplan und Bundeskanzleramt und BMUB zur Tabelle Handlungsfelder). Nach Aufforderung wird umgehend mit der Erarbeitung des Förderantrags begonnen. Die Projektskizze ist beigelegt.

Landesförderung (3 Mio. € landesweit):

Am 30.08.2017 fand ein Gipfeltreffen in Mainz mit der Ministerpräsidentin und allen Oberbürgermeistern zu den Themen Luftreinhaltung und Dieselpipfel statt. Dabei wurde beschlossen, dass das Wirtschaftsministerium kurzfristig die Städte Koblenz, Mainz und Ludwigshafen zu fachlichen Abstimmungen der weiteren Schritte einladen wird. Außerdem hat es den Etat von 3 Mio. € für entsprechende Luftreinhaltemaßnahmen aufgestockt.

Am 08.09.2017 erhielt daraufhin die Stadt Koblenz ein Schreiben des rheinland-pfälzischen MWVLW über das von Verkehrsminister Wissing angekündigte „Aktionsprogramm Saubere Mobilität“. Das Aktionsprogramm soll Maßnahmen zur Reduzierung von NO₂ enthalten und die Maßnahmenwirkungen beschreiben, Umsetzungsfragen klären sowie Kosten der Maßnahmen und Finanzierungsquellen enthalten. Grundlegendes Ziel der Landesregierung ist dabei die Vermeidung von Fahrverboten in den drei Städten.

Die Fördermittel der Landesregierung sollen vor allem für den Einbau wirksamer Filteranlagen in Bussen verwendet werden.

Ergänzend erhielt die Stadt vom Verkehrsministerium Rheinland-Pfalz am 14.09.2017 ein Schreiben mit einem Muster-Aktionsprogramm, das individuell von den Städten angepasst werden sollte. Es enthielt Umsetzungsstrategien kurzfristiger, verkehrsbezogener Maßnahmen und war als Absicherung der Finanzierung von Bund, Land und Sonstigen gedacht (um keine Fristen verstreichen zu lassen). Das Aktionsprogramm sollte ursprünglich Ende Oktober 2017 als Grundlage für die Bundesförderung eingereicht werden, wurde aber letztendlich als Muster für die Abgabe der Projektskizze verwendet.

Als Ziel bleibt allerdings, neben den mittel- bis langfristigen Zielen der Masterpläne, dringend erforderliche kurzfristig wirksame Maßnahmen umzusetzen (und somit Verkehrsverbote zu verhindern).

Aktueller Sachstand:

Momentan gibt es keine weiteren Informationen vom Land bzgl. der Förderung oder dem weiterem Vorgehen, man wartet die weiteren Schritte der Bundesregierung ab.

Sachstand Luftreinhalteplan-Entwurf:

Die weitere Bearbeitung des Luftreinhalteplan-Entwurfes wird nun auf der Grundlage der im Rahmen der in Aussicht gestellten Förderprogramme für einen kurzfristigen Masterplan sowie kurz- bis mittelfristige konkrete Maßnahmen durchgeführt.

Projektskizze für die Erarbeitung eines Masterplanes für die Stadt Koblenz
zur Förderung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität
(green-city-plan)

Situation und Zielsetzung in der Stadt Koblenz

Ausgangspunkt ist die fortgesetzte Überschreitung des Grenzwertes des Stickstoffdioxid-Jahresmittelwertes in Koblenz seit 2006 bis heute an einer Messstation im Stadtgebiet. Aufgrund dessen mussten in den letzten Jahren Luftreinhaltepläne aufgestellt werden, der aktuelle befindet sich im Entwurfsstadium und der internen Abstimmung. Die prägnanten Überschreitungen betreffen die Messstation Hohenfelder Straße. Hier kann als Mitverursacher für die hohen NO₂-Werte insbesondere der starke Busverkehr (Busbahnhof: Löhr-Center) gesehen werden. Die Tagesmittelwerte liegen zwischen 21 und 59 µg/m³ der Jahresmittelwert bewegt sich zwischen 50 und 43 µg/m³ (2016). Die folgende Abbildung beruht auf Daten vom Landesamt für Umwelt des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Diese werden von zwei im Stadtgebiet angebrachten Messstationen ermittelt.

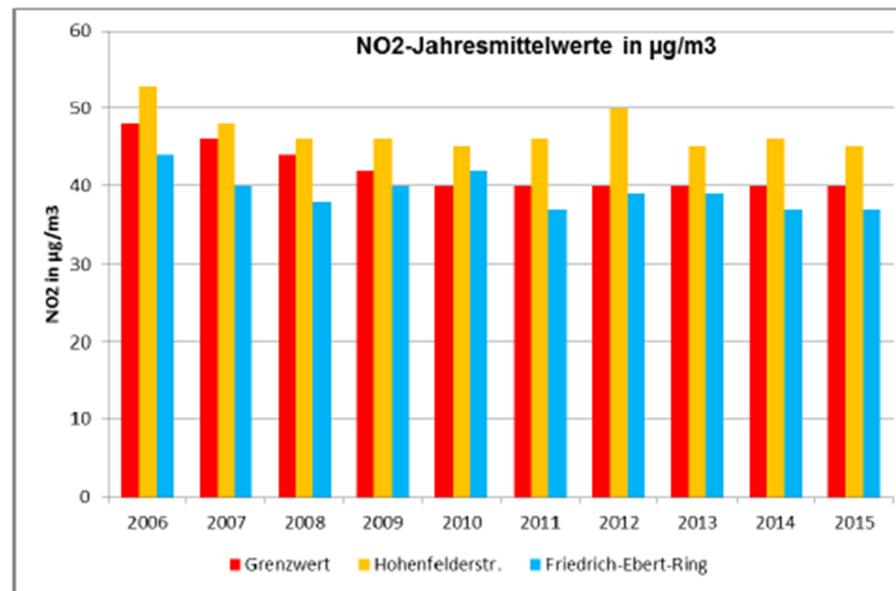


Abb.1: NO₂-Jahresmittelwerte in µg/m³ im Zeitraum 2006 bis 2015

Außerdem wurde der Stadt Koblenz wie vielen weiteren Städten in Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen der fortgesetzten Überschreitung des NO₂-Grenzwertes angedroht.

Kommunale und regionale Planungsgrundlagen

Beruhend auf den überschrittenen Grenzwerten für NO₂ hatte die Stadt Koblenz bereits einen **Luftreinhalteplan** 2008 bis 2016 erstellt und befindet sich in der **Fortschreibung** für den Zeitraum von 2016 bis 2020. Zudem liegen ein **umfassendes Klimaschutzkonzept**, ein **Lärmaktionsplan** und ein **Stadtbaumkonzept** vor. Neben diesen wurde durch ein externes Büro ein **Verkehrsentwicklungsplan** erarbeitet. Auch ein **Radverkehrskonzept** liegt im Entwurfsstadium vor.

Von 2011 bis 2013 wurde ein **erstes Elektromobilitäts-Projekt** mit dem Land Rheinland-Pfalz durchgeführt. Hierbei wurden Einsatzbereiche für Pflegedienste und ähnliche Einrichtungen in der praktischen Umsetzung erprobt, ebenso wie ein Carsharing-Modell in Verbindung mit einem kommunalen E-Fahrzeug. Aktuell werden Konzepte für Ladeinfrastruktur sowie Elektromobilität im kommunalen Fuhrpark erarbeitet.

Zusammen sollen diese Konzepte u. a. eine Verbesserung der Luftqualität bewirken

Maßnahmenswerpunkte und Effekte

Im Folgenden sind im Sinne der Luftreinhaltung und Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen Maßnahmenswerpunkte aufgeführt, die sich gegenseitig ergänzen und verstärken. Zum Teil finden sich die Maßnahmen bereits in den oben genannten Planungen. Diese ließen sich durch eine entsprechende finanzielle Förderung wesentlich schneller und mit höherer Wirkung durchsetzen als bislang möglich. Vor dem Hintergrund des hohen Handlungsdrucks zur Luftreinhaltung ist dies unerlässlich.

Die unter den Überschriften aufgeführten Maßnahmenswerpunkte sind als exemplarisch zu betrachten, also nicht abschließend. Effekte werden, soweit derzeit möglich, qualitativ aufgeführt. Geschätzte Zeit- und Kostenangaben, wo möglich, aufgeführt.

A. Digitalisierung des Verkehrssystems

In Koblenz soll ein weitreichendes Verkehrsmanagement untersucht werden und die bestehende Verkehrsinfrastruktur weiter entwickelt werden. Verkehrsmanagementsysteme beeinflussen das Verkehrsgeschehen durch ein Bündel von Maßnahmen mit dem Ziel,

die Verkehrsnachfrage und das Angebot an Verkehrssystemen optimal aufeinander abzustimmen. Dabei steht zunächst der Verkehrsfluss und die damit einhergehende Reduzierung der Umweltschadstoffe im Vordergrund.

Handlungsfeld	Projekt	Nutzen /Effekt	Zeit / Kosten
Optimierung Verkehrsfluss in Abhängigkeit von Umweltparametern	Umweltorientiertes Verkehrsmanagements (UVM) - Machbarkeitsuntersuchung	Im Rahmen der Machbarkeitsstudie können die Minderungspotentiale aufgezeigt werden.	Planungsmittel: 100.000 €, Bau wird erst ab dem 4. Jahr realistisch
Optimierung Verkehrsfluss in Abhängigkeit von Verkehrsbelastung und Verkehrsstörungen	Strecken- oder Netzbeeinflussungsanlagen - Machbarkeitsuntersuchung	Im Rahmen der Machbarkeitsstudie können die Minderungspotentiale aufgezeigt werden.	Planungsmittel: 100.000 €, Bau erst ab dem 4. Jahr realistisch
Übermittlung von Verkehrs- und Umweltinformationen	Verkehrsinformationsschilder an den Haupteinfahrtsstraßen	Sensibilisierung und direkte Information um die Wahl der Verkehrsmittel zu beeinflussen	Planungsmittel: 50.000€, Bau 4 Stück 200.000 €
Weiterentwicklung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur	Neuplanung und Neubau Lichtsignalanlagen Friedrich-Ebert-Ring	Verbesserung Verkehrsfluss, ÖV-Beschleunigung	Planungsmittel: 100.000 €, Bau 600.000€
Weiterentwicklung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur	Neuplanung und Neubau Lichtsignalanlagen Hohenzollernstraße	Verbesserung Verkehrsfluss, ÖV-Beschleunigung	Planungsmittel: 100.000 €, Bau erst ab 4. Jahr realistisch
Reduzierung Parksuchverkehr	Erneuerung dynamisches Parkleitsystem	Lenkung über vorgesehene Routen, höhere Auslastung der Parkhäuser,	Planung: 60.000€, Bau 340.000 €
Verbesserung der Information für ÖV-Nutzer	Dynamische Fahrgastinformation	Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV, Information für den Nutzer	Planung: 50.000€, Bau für 4 Haltestellen: 400.000€

B. Stärkung ÖPNV und Vernetzung der Verkehrsträger / Intermodalität

Ziel dieses Maßnahmenschwerpunktes ist die Emissionsreduzierung durch umweltfreundlichere Antriebstechnologien im Verkehr (mit Fokus auf den Umweltverbund) bei gleichzeitiger inter- und multimodaler Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger. Dabei spielen sowohl technische Maßnahmen (z. B. Fahrzeugförderprogramm), infrastrukturelle (Ausbau der Kapazitäten und Angebote) als auch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements eine große Rolle

Handlungsfeld	Projekt	Nutzen /Effekt	Zeit / Kosten
Emissionsarme Busflotte	Kurzfristige Nachrüstung der Dieselsebusse (Euro 4 + 5) der evg mit SCR-Filtern + AdBlue-Tanks	Der Einsatz der veralteten Dieselsechnik durch diese moderne Technik wird einen wesentlichen Beitrag zur Schadstoffreduzierung in der Stadt und im Umland leisten	Geplant 2017 und 2018 Kostenrahmen ca. 1 Mio. Euro

Emissionsarme Busflotte	Vorgezogene Neubeschaffung, auch mit alternativen Antriebstechnologien (z. B. Elektroantrieb, Hybridantrieb, Gasbusse) Elektrobetrieb zunächst testen aufgrund der schwierigen Topographie von Koblenz	Der Einsatz der veralteten Dieseltechnik durch diese moderne Technik wird einen wesentlichen Beitrag zur Schadstoffreduzierung in der Stadt und Umland leisten	Aufgrund der wesentlich höheren Kosten bei E-Bussen ohne Förderung vorerst nicht möglich
Emissionsarme Busflotte	Stadtbus als innerstädtischer Shuttle zwischen den übrigen Linien Der Stadtbus/Shuttle kann aufgrund der ebenen Topographie elektrisch betrieben werden	Der elektrische Shuttle spart Linienwege und kann somit zur Schadstoffreduzierung beitragen	Durch Masterplan zu ermitteln
Attraktivierung ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> • bessere Taktung • dynamische Fahrgastinfo in Echtzeit • behindertengerechte Haltestellen • Verbesserung des Tarifgefüges • Steigerung des Angebotes im Nacht- und Abendverkehr • Ausweitungen von Busbeschleunigung und intelligente LSA-Schaltungen 	Ein nutzerfreundlicher ÖPNV und ein attraktives Angebot bilden die Grundlage für einen Umstieg vom MIV auf den ÖPNV. Mehr ÖPNV leistet einen wertvollen Beitrag zur Schadstoffreduzierung	Durch Masterplan zu ermitteln
Erweiterung des ÖPNV	Integration von alternativen Angeboten: Seilbahn, Schrägaufzug, Personenfähren, Wassertaxis etc.	Steigert das Angebot im ÖPNV und schließt auf interessante Weise Lücken. Durch die weitere Attraktivierung des ÖPNV hilft dies zur Schadstoffsenkung beizutragen	Durch Masterplan zu ermitteln
Mobilitätsknotenpunkte	Um eine Vernetzung der Verkehrsträger zu erleichtern, sollten an geeigneten ÖPNV-Haltestellen sogenannte Mobilitätsstationen eingerichtet werden, die neben wichtigen Informationen zusätzliche Angebote wie Carsharing, Bike+Ride-Stationen auch E-Ladesäulen bündeln könnten. Diese Angebote sollten über eine einheitliche Mobilitätsplattform gebucht werden können.	Mit Serviceangeboten versehene sog. Mobilitätsstationen schaffen eine gute Vernetzung der Verkehrsträger und sind attraktiver für den Nutzer. Somit Beitrag zur Schadstoffreduzierung	Durch Masterplan zu ermitteln

<p>Radverkehr (Der Anteil am Radverkehr in Koblenz soll gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.4.2014 von 8 % auf 16 % bis 2020 gesteigert werden. Bei gleichzeitiger Senkung des KFZ-Anteils um 8 %.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugung des Radverkehrs gegenüber MIV Durch eine Vielzahl von Maßnahmen z. B. durch Radverkehrsanlagen, Markierungslösungen, Öffnung der Einbahnstraßen für Radfahrer, Ausbau von durchgehenden Radwegen, Bereitstellung von sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Fahrradverleihsystem und Lademöglichkeiten für E-Bikes. Anzustreben ist ein geschlossenes und lückenloses Radwegenetz. • Bau von sogen. Quartiersgaragen, um den Parkverkehr auf Fahrradwegen zu vermeiden Kfz-Parkhaus (bestenfalls unterirdisch) in gut erreichbarer Lage innerhalb eines definierten städtischen Raums (Quartier). Zielgruppe: Kfz-Nutzer (in der Regel Anwohner des Quartiers), die gewöhnlich ihr Fahrzeug in einem oder mehreren örtlich definierten Straßenzug / Straßenzügen im Seitenraum längs der Fahrbahn abstellen. Integration sicherer, witterungsgeschützter Fahrradabstellplätze (mit Lademöglichkeit) in der Quartiersgarage (für Anwohner, Pendler) • Sichere und komfortable Abstellboxen und Fahrradparkhäuser (insbesondere für hochwertige Räder) • Errichtung von Fahrradstationen mit Serviceangebot (überwachtes, witterungsgeschütztes Parken/Parkhaus für Fahrräder, Fahrradverleih etc.) • Bau von Radschnellwegen Verbinden direkt geführt Wohn- und Gewerbegebiete mit dem Umland und dem Stadtzentrum als geradlinige und kreuzungsfreie Verbindung. 	<p>In einer Stadt, in der 42% aller Fahrten der Einwohner kürzer als 5 km sind, lässt sich dahingehend enormes Potenzial zur Senkung des MIV erkennen. Attraktive Angebote machen den Umstieg auf das Fahrrad attraktiv. Mehr Radverkehr sorgt wesentlich für eine Verringerung der Luftschadstoffbelastung</p> <p>Das Stellplatzangebot in der Quartiersgarage ersetzt ohne weitere Kapazitätserhöhung das bisherige Angebot im definierten Straßenzug unter Beibehaltung notwendiger Stellplätze z.B. für Kurzparker, Andienung. Der gewonnene Raum wird ausnahmslos zur Verbesserung der Rad- und Fußverkehrsbedingungen genutzt, z.B. Schaffung eines Radschutzstreifens oder Radfahrstreifens</p> <p>Machen das Fahrradabstellen sicherer und fördern die Akzeptanz zur Nutzung von Fahrrädern. Witterungs- und Diebstahlschutz sind wichtig. Auch Lademöglichkeiten für E-Bikes sollten vorhanden sein.</p> <p>Für Pendler ins Stadtgebiet sehr interessant. Durch die Entwicklung der E-Bikes und Pedelecs deutlich interessanter geworden</p>	<p>Durch Masterplan zu ermitteln</p>
---	--	---	--------------------------------------

	Flankiert werden soll dies durch leichtere und kostenlose Mitnahme im ÖPNV vor allem für die Höhenstadtteile	Gerade die topografisch herausfordernden Höhenstadtteile von Koblenz stellen ein Hemmnis in der Entwicklung des Radverkehrs der Stadt dar. Insgesamt machen attraktive Angebote den Umstieg auf das Fahrrad interessanter. Mehr Radverkehr sorgt für eine Reduzierung der Luftbelastung.	
Gestaltung des öffentlichen Raumes	<ul style="list-style-type: none"> • Fußgängerförderung durch bessere Anbindung innerstädtischer Fußwege, Lückenschlüsse • Verbesserung für den Fußgängerquer- und -längsverkehr 	<p>Kürzere Wege werden dann weniger per KFZ, sondern zu Fuß erledigt. Schafft auch mehr Akzeptanz für den ÖPNV-Nutzer, da er sein Ziel von der Haltstelle schneller und sicherer erreichen kann</p> <p>Schafft klare Strukturen für Fußgänger und trägt zur Sicherheit des Straßenverkehrs bei.</p> <p>Eine attraktive und barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen Raums zur Steigerung des Fußverkehrsaufkommens und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt indirekt zu einer Modalsplitverlagerung und damit zur Reduzierung der Luftschadstoffe, da gerade kürzere Wege nicht mit dem KFZ zurückgelegt werden.</p>	Durch Masterplan zu ermitteln

C. Umbau des Kommunalen Fuhrparks

Handlungsfeld	Projekt	Nutzen /Effekt	Zeit / Kosten
Fahrzeugbezogene Maßnahmen	Planung und Umsetzung von Ladestationen im Zuge des Neubaus des Betriebshofes beim Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen	Förderung der Elektromobilität	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt

Emissionsarme Kommunalfahrzeuge bis 7,5t	Vorgezogener Ersatz von Pkw und Kleintransportern durch Plug-in-Hybrid und/oder E-Fahrzeuge	Wirkung vor allem im innerstädtischen Bereich zu erwarten, wenn die emissionsarmen Fahrzeuge vorzugsweise dort eingesetzt werden.	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt
Emissionsarme Kommunalfahrzeuge bis 7,5t	Nachrüstung von Fahrzeugen, deren frühzeitiger Ersatz nicht wirtschaftlich ist (Abschreibungen etc.)	Wirkung vor allem im innerstädtischen Bereich zu erwarten, wenn die emissionsarmen Fahrzeuge vorzugsweise dort eingesetzt werden.	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt
Emissionsarme Kommunal-Fahrzeuge über 7,5t	Vorgezogene Erneuerung auf Euro6	Wirkung vor allem im innerstädtischen Bereich zu erwarten, wenn die emissionsarmen Fahrzeuge vorzugsweise dort eingesetzt werden.	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt
Emissionsarme Kommunal-Fahrzeuge über 7,5t	Nachrüstung von Fahrzeugen, deren frühzeitiger Ersatz nicht wirtschaftlich ist (Abschreibungen etc.)	Wirkung vor allem im innerstädtischen Bereich zu erwarten, wenn die emissionsarmen Fahrzeuge vorzugsweise dort eingesetzt werden.	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt
Kommunaltraktoren und Baufahrzeuge bzw. Baumaschinen (z. B. Bagger, Radlader, Muldenkipper)	Nachrüstung auf eine aktuelle Abgasnorm (bei Baufahrzeugen kann eine andere Abgasnorm gelten als bei anderen Kommunalfahrzeugen)	Wirkung vor allem im innerstädtischen Bereich, dort im Umfeld von Baustellen und auf Friedhöfen, wenn die emissionsarmen Fahrzeuge und Maschinen dort zum Einsatz kommen	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt
Kleingeräte	Austausch von Laubsaugern, Laubbläser etc. und Umstellung auf Elektrogeräte	Kleinräumige Wirkung, auch bezüglich der Lärmbelastigungen	Die Anzahl und die Kosten werden gerade ermittelt

Die Kostenermittlung für die Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung im Bereich des Fuhrparks bedarf einer näheren Betrachtung, da es sich bei der Vielfalt an Sonder- und Spezialfahrzeugen um sehr unterschiedliche technische Anforderungen handelt. Es gibt sowohl Transportfahrzeuge für schwere Materialien als auch leichtere Fahrzeuge, die nur kurze Wege im Einsatz sind. Je nach Art und Typ ist ein Fahrzeugersatz als elektrische Variante vorstellbar. Ein Fahrzeugersatz oder eine Nachrüstung kann erst entschieden werden, wenn die entsprechenden Abschreibungen sich wirtschaftlich gestalten und wenn die Investition im Rahmen des Wirtschaftsplans finanzierbar ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass eine Umwandlung des Fuhrparks nur über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren vollzogen werden kann. Bezüglich der Baufahrzeuge und Baumaschinen gibt es meist andere Abgasnormen, so dass dort erst ermittelt werden muss, ob Nachrüstungen möglich sind. Der Prüfungsaufwand bedarf einige Zeit, da neben den betriebswirtschaftlichen Abteilungen auch die technischen Abteilungen zur Optimierung des Fuhrparks eingebunden sein müssen. Beim Eigenbetrieb Grünflächen betrifft es einen Fuhrpark mit sehr viel unterschiedlichen Fahrzeugen und Maschinen, die zum Verständnis nachfolgend aufgeführt sind: PKW-Kombi, Pritschenwagen, Pritschenwagen mit Kipper und erhöhter Zuladung, LKW bis 7,5 t, LKW über 7,5 t, Müllpresswagen, Kastenwagen, Großflächenmäher, Kommunaltraktoren, Muldenkipper, Holzhäcksler, Friedhofsbagger, Radlader

D. Effiziente Logistik

Handlungsfeld	Projekt	Nutzen /Effekt	Zeit / Kosten
Betriebliches Mobilitätsmanagement	Betriebliches Mobilitätsmanagements in öffentlichen Einrichtungen und in Koblenzer Unternehmen mit dem Ziel, den Berufspendler-, Dienstreise-, Besucher- und Güterverkehr effizienter, sicherer und umweltfreundlicher zu gestalten	Interessante Angebote des Arbeitgebers verbunden mit einem effizienten Angebot im ÖPNV-Bereich steigern die Attraktivität des ÖPNV. Kostenreduzierung über individuelle Angebote an den Arbeitnehmer. Sowohl Arbeitgeber (Einsparung von Parkflächen), Busunternehmen (Steigerung der Nutzungszahlen) als auch die Stadt (positive Wirkung auf das Stadtklima) profitieren.	Durch den Masterplan zu ermitteln

E. Elektromobilität

Handlungsfeld	Projekt	Nutzen /Effekt	Zeit / Kosten
Ausbau der E-Mobilität durch Neubau von Schnellladesäulen und Bereitstellung von kostenlosen Parkplätzen sowie der Möglichkeit der Nutzung von Bus-/Taxispuren	Ausbau der Elektromobilität im Individualverkehr und im ÖPNV von Koblenz durch Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Ladesäulen im Stadtgebiet. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Verbreitung der Elektrofahrzeuge im MIV	Reduzierung der Luftschadstoffe	Wird z.T.derzeit ermittelt und weiteres im Masterplan zu ermitteln
Elektromobilität im städtischen Fuhrpark	Beschaffung von Elektrofahrzeugen für den städtischen Fuhrpark gepaart mit dem Bau einer entsprechenden Ladesäuleninfrastruktur. Im Zuge der Bundesförderung zur Elektromobilität erstellt die Stadt ein Konzept, das ermitteln soll, wie eine möglichst große Anzahl von Elektrofahrzeugen in den städtischen Fahrzeugpool integriert werden kann	Reduzierung der Luftschadstoffe	Wird im Zuge des Konzeptes ermittelt

F. Binnenschifffahrt

Handlungsfeld	Projekt	Nutzen /Effekt	Zeit / Kosten
Landstromanschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Landstromkapazitäten Die in Koblenz anlegenden Schiffe sollen nicht über Dieselaggregate ihren Strombedarf decken, sondern komplett über Landstrom. Moderne Schiffe werden in immer größeren Dimensionen und luxuriöserer Ausstattung gebaut. Diese Schiffe benötigen zunehmend stärkere Anschlusskapazitäten, um auf das Dieselaggregat verzichten zu können. Daher sind Kapazitätserweiterungen der vorhandenen Landstromanschlüsse am Moselufer (Peter-Altmeier-Ufer) für den langfristigen und umfassenden Verzicht auf Dieselbetrieb während der Liegezeiten notwendig. • Neuplanung von Landstromkapazitäten Neuplanung von Landstromanschlüssen am Rheinufer (Konrad-Adenauer-Ufer), um den Effekt besserer Luftqualität und Lärmreduktion auf den Bereich Rheinufer auszuweiten. 	Durch fest installierte Landstromanlagen für Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinschiffe können die Emissionen (Luft u. Lärm) der Schiffe während der Liegezeiten gesenkt und damit die Luftqualität der Stadt verbessert werden	Durch Masterplan zu ermitteln

E. Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund der Vielfältigkeit der Maßnahmen ist ein integriertes und umfangreiches Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Dieses sollte beinhalten:

- Zielgruppenspezifische Informationen und Kampagnen (z. B. NeubürgerInnen-Paket, Kampagne zum Radfahren etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskampagnen zum umweltschonenden Fahren, zur Förderung von Fahrgemeinschaften und zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilitätsarten

- die Verbesserung der Fahrgastinformation im ÖPNV soll zur Attraktivitätssteigerung führen und damit den Umstieg vom Individualverkehr hin zu den öffentlichen Angeboten unterstützen. Hierzu zählen insbesondere barrierefrei zugängliche Echtzeit- und Prognoseinformationen.
- Informationen für große Flottenbetreiber (z.B. Pflegedienste, Taxen, Carsharing etc.) betr. umweltfreundlicherer Antriebe. Hier fallen erhebliche jährliche Fahrleistungen an, sodass Nachrüstung oder Umstieg für die Reduzierung der Luftschadstoffe besonders effektiv ist. Derzeit ist eine Umstellung nur auf freiwilliger Basis möglich durch finanzielle Förderung.

Abschließende Bemerkungen

Alle in der Projektskizze dargestellten Maßnahmen können – soweit finanziell und fördertechnisch möglich – umgesetzt werden. Sie erfordern neben den finanziellen auch zusätzliche personelle Ressourcen.

Die in dieser Projektskizze dargestellten Maßnahmen sind nicht abschließend. Die Erstellung eines Masterplans kann die einzelnen Maßnahmen näher definieren, priorisieren und ergänzen.

Aktuell sind sie in ihren konkreten Wirkungen nicht abschließend abzuschätzen. Einige Maßnahmen haben eine direkte reduzierende Wirkung auf Emissionen von NO_x, CO₂ und Feinstaub, andere Maßnahmen leisten einen kurz-, mittel- und langfristigen Beitrag zur individuellen Veränderung des Mobilitätsverhaltens, beispielsweise durch die Schaffung neuer Angebote.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0361/2017		Datum: 25.10.2017	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz - Informationen zum Sachstand			
Gremienweg:			
16.11.2017	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Unterrichtung:

In seiner Sitzung am 26.2.2014 wurde der Umweltausschuss über den sachlichen Hintergrund und die Auswirkungen der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz ausführlich informiert. Die Vorlage ist zur Information beigelegt.

Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Rheinhöhen“ zwischen Koblenz und Urmitz ist im März 2012 außer Kraft getreten. Daher haben die begünstigten Wasserwerksbetreiber, der Zweckverband Rhein-Hunsrück-Wasser und die Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes beantragt.

Nach den Ausführungen der SGD Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - führten die Neuausweisung einzelner Brunnenstandorte sowie Veränderungen am Grundwasserkörper (Hochwasserschutz, Spundwände) dazu, dass das erstellte Rechenmodell überarbeitet werden musste und der Erlass einer Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz nicht unmittelbar nach dem Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsverordnung erfolgen konnte.

Daher wurden gemäß § 52 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezogen auf das als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen getroffen werden, um den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zu sichern.

Am 12. Dezember 2013 wurde seitens der SGD Nord eine vorläufige Anordnung mit entsprechenden Ver- und Geboten für das neu abgegrenzte Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz erlassen, die am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.

Einige Verbote der vorläufigen Anordnung sind recht unbestimmt formuliert, so dass seitens der Unteren Wasserbehörde schon sehr frühzeitig Klärungsbedarf gesehen und eine entsprechende Überarbeitung bzw. die Übermittlung einer Kommentierung von der SGD Nord erbeten wurde. Eine Kommentierung wurde bisher nicht vorgelegt.

Die tägliche Arbeit mit der vorläufigen Anordnung hat gezeigt, dass neben dem bereits erwähnten Erläuterungsbedarf einige Ver- und Gebote in der Praxis schwer umsetzbar sind. Ein entsprechender Katalog dieser Regelungen wurde von der Unteren Wasserbehörde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung erstellt und mit Änderungs – bzw. Verbesserungsvorschlägen am 28. Oktober 2016 der SGD Nord übermittelt.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz am 20. September 2017 bei der IHK Koblenz, zu der die im Wasserschutzgebiet ansässigen Unternehmen und

auch die Behördenvertreter geladen waren, wurde seitens der SGD Nord vorgetragen, dass Grundlage für die Ver- und Gebote, die in der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet formuliert werden, die durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen sind.

Diese haben ergeben, dass in den als Schutzgebietszonen ausgewiesenen Bereichen nur eine geringe Überdeckung von 0,5 – 2m mit Auelehmen vorhanden ist.

Es wurden sehr gut durchlässige Kiese und Sande festgestellt, so dass nur eine geringe Schutzfunktion der Grundwasser überdeckenden Schichten gegeben ist.

Auf Grund der angetroffenen hydrogeologischen Gegebenheiten wurde folgendes Schutzkonzept entwickelt:

- keine Abschwächung der allgemeinen Anforderungen, die im Arbeitsblatt DVGW W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) vorgegeben sind
- Verschärfung der Anforderungen in den Bereichen „Siedlung“ und „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“
- keine weitere Ausdehnung von Sonderkulturen in der Landwirtschaft zur Vermeidung eines Eintrags von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser

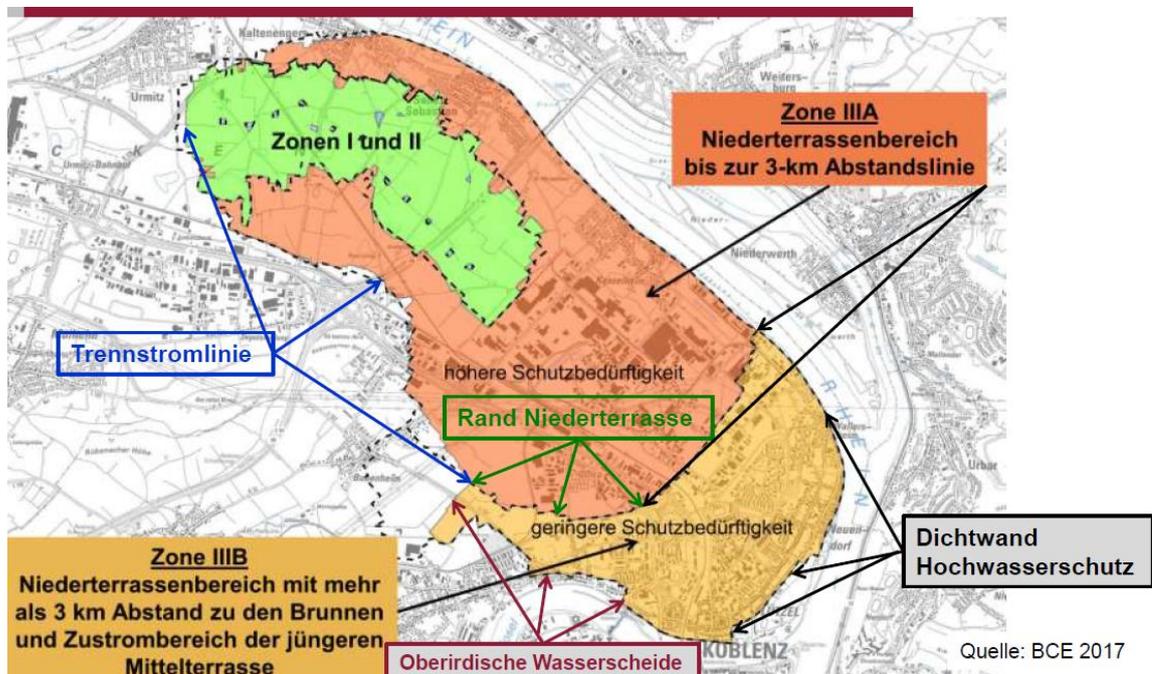
In der Rechtsverordnung werden für die Zonen III A und III B folgende Regelungen getroffen bzw. Verbote formuliert:

- Keine Neuausweisung von Industriegebieten, kleine Arrondierungen (Befreiung) möglich
- Keine Errichtung baulicher Anlagen ohne Berücksichtigung des Grundwasserschutzes, Eingriffe bis oberhalb 2 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand bedürfen keiner weiteren Prüfung, ebenso Eingriffe in der Zone IIIB südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
- Keine bleibende Minderung der Schutzfunktion von Deckschichten, z.B. durch Abgrabungen. Die Versiegelung mit einer Bodenplatte oder Verkehrsfläche gilt als Ersatz
- In der Zone IIIB sind Brunnen und Erdwärmesonden (auch mit Frostschutzmittel) zulässig
- Verschmutztes Regen- /Sickerwasser ist zu sammeln und abzuleiten (DWA M 153),
- Neue Betriebsflächen sind wasserundurchlässig herzustellen. Bestehende Pflasterflächen genießen Bestandsschutz
- Versickerung nur für gering verschmutztes Niederschlagswasser von nichtmetallischen Dachflächen und von Wohngebiet-ähnlichen Pkw-Stellflächen. Eine Rigolenversickerung ist nur für Dachflächenwasser mit Vorfilterung über die Bodenschicht zulässig
- In der Zone III B ist nur der oberirdische Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bis zur Gefährdungsstufe C zulässig. Südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn ohne Beschränkung.

In der Zone III A gelten folgende Regelungen:

- Keine Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten, kleine Arrondierungen (Befreiung) sowie sind Wohngebiete möglich, Gewerbegebiete südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn sind möglich
- Keine Geothermiebohrungen, keine Wasser-Wasser-Wärmepumpen, keine neuen Brunnen; Erdwärmekörbe nur möglich wenn 2 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand
- Keine neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab der Gefährdungsstufe C (z.B. Altöl > 1 m³)
- Keine unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Keine neuen Eigenbedarfstankstellen (Befreiung nur für zwingende Sonderfälle)

- Keine Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen und von Stoffen, von denen durch Auslaugung, sonstige Freisetzung oder Brandgefahren eine erhöhte Gefährdung von Boden und Gewässer zu besorgen ist
- Keine Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen
- Kein Anbau von Sonderkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen, ausgenommen im bisherigen Umfang, Streuobstwiesen und Hausgärten



Verfahrensstand – Ausblick nach Auskunft der SGD Nord

- Die vorläufige Anordnung ist befristet bis zum 23. Dezember 2017 und tritt dann außer Kraft
- Die Neuordnung der Wasserrechte und die Aktualisierung der Abgrenzungen sind abgeschlossen
- Die Neuabgrenzung mit Feststellung der Planreife erfolgte am 21.11.2016.
- Die bisher festgesetzten Schutzgebietsgrenzen wurden in den Stadtteilen Metternich und Bubenheim zurückgenommen
- Die Einteilung in Schutzgebietszonen und die Schutzbedürftigkeit der Bereiche ist von allen Trägern öffentlicher Belange zu beachten, so z.B. auch bei Baugenehmigungen.
- Die Vorgaben entfalten nach Auskunft der SGD Nord Wirksamkeit auch ohne RVO
- Die Erteilung der Wasserrechte erfolgt in Kürze an die begünstigten Wasserwerksbetreiber
- Neuer Verbotskatalog aus der Fassung von 2013 mit einzelnen Fortschreibungen
- Offenlage im Januar 2018
- Erörterungstermin im Frühjahr 2018
- Erlass einer neuen RVO im Sommer / Herbst 2018

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung ist von den Wasserbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten Maßnahmen die Schutzzwecke des Wasserschutzgebietes nicht gefährden – auch ohne gültige Rechtsverordnung.

Die Möglichkeiten zukünftige Vorhaben, die den Schutzzwecken zuwider laufen, mit den Instrumentarien des § 52 Abs.2 WHG zu verhindern sind mit Ablauf des 23. Dezember 2017 (Auslaufen der vorläufigen Anordnung) ausgeschöpft.

§ 52 Abs. 3 WHG, wonach Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten verhindert werden können, wenn der Schutzzweck gefährdet ist, kann u.E. ebenfalls nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, da es sich hier um eine Ausnahmeregelung handelt, die nicht für solche Bereiche gilt, in denen schon eine Abgrenzung der Schutzzonen vorgenommen und eine gewisse Planreife erzielt wurde.

Die Untere Wasserbehörde beurteilt das weitere Vorgehen so, dass Maßnahmen nur noch auf die Generalklausel des § 100 WHG als Ermächtigungsgrundlage gestützt werden können.

Die Anordnungsbefugnis nach § 100 WHG setzt entweder eine bereits eingetretene Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder eine drohende Gefahr einer Beeinträchtigung voraus. Im Wasserrecht ist der drohende Eintritt einer Gewässerverunreinigung nicht nach dem Maßstab der Wahrscheinlichkeit, sondern nach dem Ausschluss der Besorgnis zu beurteilen. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nur dann nicht zu besorgen, wenn keine noch so wenig nahe liegende Wahrscheinlichkeit besteht; die Beeinträchtigung also nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich ist. Der Besorgnisgrundsatz gebietet umfassend jeder auch noch so wenig nahe liegenden Wahrscheinlichkeit einer schädlichen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit vorzubeugen.

Die Gewässeraufsicht obliegt gemäß § 98 LWG den Wasserbehörden und den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Wasserwirtschaftliche Fachbehörden sind nach § 93 LWG das Landesamt für Umwelt und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

Für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen ist gemäß § 94 Abs. 1 des LWG, soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, nicht anderes bestimmt ist, die Untere Wasserbehörde sachlich zuständig. Die SGD Nord wirkt nach § 93 Satz 2 des LWG in ihrer Funktion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde beim Vollzug mit.

Insbesondere obliegt der SGD Nord nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG die Überwachung der Wasserschutzgebiete.

Vor dem Hintergrund, dass sich derzeit Juristen, die offenbar einen entsprechenden Auftrag von ortsansässigen Gewerbetreibenden erhalten haben, kritisch mit den Ver- und Geboten der Rechtsverordnung und den getroffenen Schutzgebietsabgrenzungen auseinandersetzen und im Rahmen einer Besprechung von einem Fachanwalt für Verwaltungs- und Umweltrecht suggeriert wurde, dass während der „Interimszeit“ bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung ein „rechtsfreier Raum“ besteht, wurde die SGD Nord mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 gebeten die Untere Wasserbehörde im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise zu unterrichten.

Insbesondere soll eine Zuständigkeitsregelung getroffen und eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Durchsetzung der im Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz geforderten Ver- und Gebote übermittelt werden, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Die Arbeit der Unteren Wasserbehörde wird bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung wesentlich erschwert, da die vorläufige Anordnung nicht mehr als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Vorgaben und Verbote können nur auf die Gründe gestützt werden, die dazu geführt haben, an dieser Stelle ein Wasserschutzgebiet auszuweisen. Jeder Einzelfall ist unter Einbindung der SGD Nord als Fachbehörde zu bewerten und gesondert zu begründen. Dies verlängert die Verfahrensdauer, schafft Rechtsunsicherheit und wirkt sich belastend auf Investitionsentscheidungen aus.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0017/2014		Datum:	20.01.2014			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	36-Umweltamt	Az:					
Gremienweg:							
26.02.2014	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz						

Unterrichtung:

Informationen zum Sachstand Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz

Sachlicher Hintergrund und Auswirkungen der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz

Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Rheinhöhen“ zwischen Koblenz und Urmitz ist im März 2012 außer Kraft getreten. Daher haben die begünstigten Wasserwerksbetreiber, der Zweckverband Rhein-Hunsrück-Wasser und die Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH (Beteiligungsverhältnis: 60% Stadtwerke Koblenz GmbH, 40% Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) den Erlass einer Neufassung der Rechtsverordnung beantragt.

Anmerkungen zum Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Festlegung des Geltungsbereiches eines Wasserschutzgebietes erfolgt auf der Grundlage hydrogeologischer Erkenntnisse und entsprechender Rechenmodelle auf der Grundlage eines Fachgutachtens des Ingenieurbüros Björnsen. Da die Brunnen der Wasserversorgungsunternehmen in erheblichem Umfang aus Uferfiltrat der angrenzenden Flüsse Rhein und Mosel gespeist werden und die grundwasserströmungsrelevanten Verhältnisse sehr durchlässig sind, war aus der Sicht der SGD Nord und der Antragsteller die Neuabgrenzung des Geltungsbereiches notwendig. Dieser Ausgangspunkt steht prinzipiell mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Einklang (BVerwG, Urt. v. 2. 8. 2012 – 7 CN 1/11). Nach dieser Entscheidung muss sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets an den hydrogeologischhydraulisch ermittelten Grenzen des Wassereinzugsgebiets orientieren.

Am 24. Dezember 2013 ist die vorläufige Anordnung zum Schutz des Trinkwassers in Kraft getreten. Die hydrogeologischen Berechnungen führten zu dem Ergebnis, dass der räumliche Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes gegenüber der Vorläuferversion insgesamt um ca. ein Drittel der Fläche verkleinert wurde, jedoch erfolgte nunmehr eine Einbeziehung weiterer Bereiche des bestehenden Industriegebietes sowie der Stadtteile Wallersheim, Lützel und Neuendorf. Betroffen von dieser Neufestsetzung sind infrastrukturell gewachsene, für das Oberzentrum Koblenz und die Region herausgehobene Bereiche, vor allem Industrie- und Gewerbeflächen. Auch sind Bereiche betroffen, die bauleitplanerisch gesehen bereits beplant und entsprechend genutzt sind und die nunmehr in ihrer Entwicklung unter den Vorgaben des Trinkwasserschutzes zu betrachten sind.

Dies wird sicherlich zu Spannungen innerhalb der verschiedenen Interessenlagen führen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung gelten als unmittelbares Recht und sind daher insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Auch wenn die rechtmäßig bestehenden Nutzungen Bestandsschutz genießen, so darf nicht außer Acht bleiben, dass zukünftige Entwicklungsprozesse durch die Rechtsverordnung in starkem Umfang beeinflusst werden. Dies gilt vor allem für zukünftige Investitionsentscheidungen der Grundstücksnutzer sowie der Stadt Koblenz, da die Vorgaben zum Trinkwasserschutz einen finanziell höheren Aufwand nach sich ziehen werden.

Nach der vorläufigen Anordnung bedarf nunmehr eine Vielzahl der Vorhaben einer wasserrechtlichen Zulassung. Die Prüfkriterien wurden ausgeweitet und erfordern zusätzliche Kontrollpflichten durch die Untere Wasserbehörde (Amt 36/Umweltamt) sowie den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EB 85).

Unter Federführung des Umweltamtes wurde im September 2013 eine Projektgruppe beauftragt, das Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung Koblenz-Urmitz zu begleiten und die Interessen der Stadt Koblenz entsprechend zu vertreten. Neben dem Umweltamt (Amt 36) gehören der Projektgruppe das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Amt 61), das Tiefbauamt (Amt 66), der Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EB 85), das Amt für Wirtschaftsförderung (Amt 80) und die Stadtwerke Koblenz GmbH an.

Erlass einer vorläufigen Anordnung durch die SGD Nord zur Sicherung des zukünftigen Wasserschutzgebietes

Hintergrund für die Bildung einer Projektgruppe war die von der SGD Nord beabsichtigte Verlagerung der Wasserschutzgebietsgrenzen zu Lasten der Stadt Koblenz unter Einbeziehung weiterer Teile des Industrie- und Gewerbegebietes sowie der Stadtteile Wallersheim, Lützel und Neuendorf, sowie die Verschärfung der Ver- und Gebote in der neuen Rechtsverordnung.

Die vorläufige Anordnung wurde am 23.12.2013 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz verkündet. Sie dient zur Sicherung des Schutzzweckes des zukünftigen Wasserschutzgebietes und gilt grundsätzlich maximal 3 Jahre. Die Geltungsdauer kann bei Vorliegen besonderer Umstände um maximal 1 Jahr verlängert werden. Vor Erlass der vorläufigen Anordnung bekam die Projektgruppe am 10.12.2013 Gelegenheit, die geplanten vorläufigen Anordnungen mit Vertretern der SGD Nord sowie der begünstigten Wasserwerke zu erörtern.

Ergebnis der Verhandlungen mit der SGD Nord vor Erlass der vorläufigen Anordnung

Die Wasserschutzzone III (bestehend aus der Zone IIIA und IIIB) enthält 54 Ge- und Verbote bzw. Beschränkungen. Im Vorfeld wurde erreicht, dass einzelne Verbotregelungen erheblich entschärft wurden, was sich auf die Handlungsspielräume und die potentiellen Haushaltsbelastungen der Stadt Koblenz positiv auswirken wird.

Beispielsweise sei genannt, dass in der Verbotregelung gemäß III A Ziff. 1 / III B Ziff. 16 der vorläufigen Anordnung vorgesehen war, dass bestehende, nicht wasserdicht befestigte Betriebs- und Verkehrsflächen mit nicht nur geringer Flächenverschmutzung generell bis spätestens zum 15.10.2020 wasserdicht zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern sind. **Dies hätte zu erheblichen Haushaltsbelastungen der Stadt Koblenz in Millionenhöhe geführt.** Es konnte in Abstimmung mit der SGD Nord erreicht werden, dass auf die Fristsetzung verzichtet wird, so dass auch hier der Bestandsschutz greift und nur bei drohender Gefährdung des Grundwassers erforderliche Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Im Einzelnen stellen sich die vereinbarten Veränderungen wie folgt dar:

- Das Einvernehmen der oberen Wasserbehörde im Rahmen der **Bauleitplanung** wurde gestrichen. Die obere Wasserbehörde ist jedoch im Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (IIIA Ziff.2, IIIB Ziff.1).
- Bei den Verbotsregelungen bezüglich der **Errichtung, Erweiterung und Änderung baulicher Anlagen** wird das Zustimmungserfordernis der oberen Wasserbehörde gestrichen. Die untere Wasserbehörde ist jedoch zu beteiligen, um den Grundwasserschutz sicherzustellen. Insgesamt führt die Regelung zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die untere Wasserbehörde. (IIIA Ziff.2 /IIIB Ziff.2)
- Bei der Berücksichtigung der Anforderungen zum Gewässerschutz ist die Verlegung von **Ver- und Entsorgungsleitungen** vom Verbotstatbestand ausgenommen (IIIA Ziff.5a., IIIB Ziff. 6d.)
- Im Rahmen der Verbotsregelungen von **wassergefährdenden Stoffen** wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen, wonach oberirdische Anlagen zur Lagerung von Heizöl bis 5.000 l Fassungsvermögen, Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Kleingebindelager bis 20 l Einzelvolumen und kleiner als 1.000 l Gesamtvolumen von der Prüfpflicht durch den Sachverständigen ausgenommen sind (IIIA Ziff. 8).
- Bei der Verbotsregelung von **Tankstellen** wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen, wonach eine wesentliche Änderung an rechtmäßig bestehenden und betriebenen Tankstellen mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde möglich ist, wenn der Gewässerschutz verbessert wird (IIIA Ziff. 9)

Das generelle Verbot neuer Eigenverbrauchstankstellen führt jedoch insgesamt zu einer Belastung für Speditionen usw., die auf eine Eigenverbrauchstankstelle zur Betankung der Gabelstapler und Speditionsfahrzeuge angewiesen sind. Dies könnte bei der Standortprüfung eines Unternehmens entscheidend sein.

- Die Regelung, wonach **nicht wasserdicht befestigte Betriebs- und Verkehrsflächen** mit nicht nur geringer Flächenverschmutzung bis spätestens 15. Oktober 2020 wasserdicht zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern sind, wurde insoweit geändert, dass die Fristsetzung entfallen ist. Das bedeutet, dass eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes stattzufinden hat (IIIB Ziff. 16).
- Bei dem Verbot von Lagerung, Umschlag und Behandlung von **Abfällen**, außerhalb dafür zugelassener Anlagen wurde klargestellt, dass das Räumgut aus der Kanalisation von der Regelung nicht erfasst wird (IIIA Ziff. 1, IIIB Ziff. 19)
- Bei dem Verbot von **Verbrennungsanlagen** wurde die Ausnahmeregelung aufgenommen, wonach die thermische Verwertung von Klärschlamm am Kläranlagenstandort der bestehenden Kläranlage von dem Verbot ausgenommen ist (IIIA Ziff. 1, IIIB Ziff. 20).

Die erzielten Erleichterungen erhöhen die Handlungsfähigkeit der Stadt und verkürzen die Verfahrenszeiten.

Regelungen zum Bestandsschutz

Rechtmäßig bestehende und betriebene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Die jeweils fachlich zuständige Wasserbehörde kann jedoch für den Gewässerschutz

erforderliche Anpassungen der Anlagen verlangen.

Befreiungen

Die SGD Nord kann unter den in § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG– geregelten Voraussetzungen (überwiegende Gründe des Gemeinwohls bzw. bei unzumutbaren Eigentumsbeschränkungen) unter Beachtung des Schutzzweckes der vorläufigen Anordnung

Befreiungen von den Verboten zulassen.

Weiteres Vorgehen der Projektgruppe:

Überprüfung der folgenden Untersuchungen der SGD-Nord für die Hochwasserschutzwand Lützel/Neuendorf/Wallersheim im Hinblick auf die **endgültige Festlegung der Grenzen** des Wasserschutzgebietes:

- Durchführung von weiteren **Messungen zur Feststellung der Strömungsverhältnisse** und der Grundwasserstände im Bereich von Lützel, da die Auswirkungen der noch im Bau befindlichen Untergrundabdichtung für die Hochwasserschutzmaßnahme abschließend noch zu bewerten ist,
- Prüfung der Auswirkungen der geplanten neuen **Spundwand** im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Hafen) auf die Grundwassersituation (Durchflussfenster muss erhalten bleiben, da ansonsten eine Ausweitung des Gebietes in Richtung zur A61 erforderlich werden könnte),
- Prüfung der Auswirkungen der kurz vor dem Bauabschluss stehenden **Hochwasserschutzwand** auf die Grundwasserstände und Fließverhältnisse,
- Einbeziehung der **aktuellen Brunnenstandorte** in die Modellberechnungen,
- Berücksichtigung der **biochemischen Verhältnisse**,
- Prüfung der unterirdischen **Geländeverhältnisse jenseits der B9 im Bereich IKEA**, da diese darauf hindeuten könnten, dass der Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes bis zur B9 verkleinert werden könnte,

Weitergang des juristischen Verfahrens „Wasserschutzgebiet“

Im Anschluss an die vorläufige Anordnung wird das Wasserschutzgebiet spätestens nach 4 Jahren endgültig als Rechtsverordnung förmlich festgesetzt.

In diesem Verfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen; die Betroffenen haben die Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Projektgruppe wird das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung entsprechend begleiten und darauf hinwirken eine weitere Entschärfung der Verbote und Beschränkungen für die Stadt Koblenz zu erreichen.

Anlagen:

Rechtsverordnung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung
Lageplan Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz

Anlagen:

Rechtsverordnung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung

Lageplan Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz